

RS Vwgh 2001/12/18 2001/09/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §47;

BDG 1979 §56 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/12/0092 E 19. Jänner 1994 RS 4

Stammrechtssatz

Als Voraussetzung für die Untersagung einer Nebenbeschäftigung wegen Vermutung der Befangenheit ist insb wesentlich,

- 1) ob die erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unmittelbar im dienstlichen Aufgabenbereich des Beamten ausgeübt werden soll bzw
- 2) ob bei einer solchen Nebenbeschäftigung zwangsläufig ein Kontakt mit Personen gegeben ist, gegenüber denen auch ein dienstliches Einschreiten des Beamten häufig notwendig sein kann bzw
- 3) ob der finanzielle Erfolg der Nebenbeschäftigung von den Personen abhängig ist, gegenüber denen der Beamte dienstlich tätig zu werden hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090142.X08

Im RIS seit

21.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>